

# Satzung des Fördervereins der Realschule plus am Rotenfels e.V. Bad Kreuznach - Ortsteil Bad Münster am Stein/Ebernburg

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Förderverein der Realschule plus am Rotenfels e.V."
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter dem Namen "Förderverein der Realschule Bad Münster am Stein/Ebernburg e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münster am Stein/Ebernburg
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung aller der Realschule plus angehörenden Schüler und Schülerinnen.
   Hinzu kommt die Unterhaltung und Ausstattung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen, sowie die Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung 1977.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Hilfe gilt insbesondere bedürftigen Schülern und Schülerinnen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
   Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
   Der Antrag soll Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

## § 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichen von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.





#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Je ein Mitglied der Schulleitung und des Schulelternbeirates gehört dem Vorstand als Beisitzer an.

  Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

  Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Der Vorstand ist für eine konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat, der Schulleitung und dem Schulträger verantwortlich.



## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie. wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes als Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.



## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach einzutragen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2000.

Bad Münster am Stein/Ebernburg, den 26. Oktober 2000.

## Ergänzung zur Satzung vom 26. Oktober 2000.

Änderung §1Nr.1:

Änderung des Vereinsnamens aufgrund der Schulformänderung und Städtefusion zwischen Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein/Ebernburg

Bad Münster am Stein/Ebernburg, den 28. Juni 2016